

Verkündungsblatt 26|2016

Ausgabedatum 02.12.2016

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

- | | |
|--|---------|
| Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie | Seite 2 |
| Sechste Änderung der Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang "Europäische Rechtspraxis" mit dem Abschluss "Magister Legum Europae (MLE)" | Seite 8 |
| Änderung der Richtlinie der Leibniz Universität Hannover über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen | Seite 9 |

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

- | | |
|--|----------|
| Dienstvereinbarung über ein vereinfachtes Beteiligungsverfahren bei den personellen Maßnahmen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte an der Leibniz Universität Hannover zwischen der Leibniz Universität Hannover und dem Personalrat der Leibniz Universität Hannover | Seite 12 |
|--|----------|

C. Hochschulinformationen

- | | |
|--|----------|
| Änderung der Ordnung des Instituts für Geologie | Seite 15 |
| Namensänderung des Instituts für Wasserwirtschaft, Hydrologie und landwirtschaftlichen Wasserbau | Seite 16 |

Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 12.10.2016 die nachfolgende geänderte Promotionsordnung zum Dr.-Ing. beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 23.11.2016 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Promotionsordnung
der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie
der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

§ 1 Verleihung akademischer Grade

- (1) Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover verleiht durch die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie auf Grund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad „Doktor-Ingenieurin“ oder „Doktor-Ingenieur“, abgekürzt „Dr.-Ing.“.
- (2) Als seltene Auszeichnung verleiht sie durch die Fakultät die Würde einer „Doktor-Ingenieurin Ehren halber“ oder eines „Doktor-Ingenieur Ehren halber“, abgekürzt „Dr.-Ing. E. h.“.

§ 2 Promotionsleistungen

Die im Promotionsverfahren zu erbringenden Promotionsleistungen sind:

1. eine in deutscher oder englischer Sprache abgefasste wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) im druckfertigen Zustand, die die Befähigung zu selbständiger und vertiefter wissenschaftlicher Arbeit sowie einen Fortschritt im Erkenntnisstand des gewählten Fachgebietes erkennen lässt. Das Thema der Dissertation muss einem Fachgebiet innerhalb eines Studienganges der Fakultät oder der QUEST-Leibniz-Forschungsschule zugeordnet werden können. Die Dissertation darf mit Ausnahme der Veröffentlichung von Teilergebnissen weder veröffentlicht noch als Diplom- oder Master- oder andere Prüfungsarbeit verwendet worden sein. Die Vorlage einer Gemeinschaftsarbeit als Grundlage für die Promotion ist bei einer geeigneten Themenstellung, insbesondere bei interdisziplinären Arbeiten, zulässig; der einzelne Beitrag muss als individuelle wissenschaftliche Leistung im Sinne von Satz 1 bewertbar sein. Die Vorlage kumulativer Arbeiten ist zulässig, wenn insgesamt die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit im Sinne von Satz 1 nachgewiesen wird. Die kumulierten Arbeiten müssen unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung entstanden sein. Es ist eine ausführliche Darstellung voranzustellen, die eine kritische Einordnung der Forschungsthemen und wichtigsten Erkenntnisse aus den Publikationen in den Kontext der wissenschaftlichen Literatur zum Thema sowie die Würdigung des individuellen eigenen Beitrags sowie ggfs. des Beitrags der weiteren Autoren an den jeweiligen Publikationen vornimmt.
2. ein öffentlicher halbstündiger Vortrag über das Thema der Dissertation.
3. eine mindestens einstündige mündliche Prüfung, die sich an den Vortrag anschließt.

§ 3 Annahme und Zulassung zur Promotion

- (1) Bewerberinnen und Bewerber müssen einen Diplom- oder Master-Abschluss in einem fachlich einschlägigen wissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder in einem einschlägigen Studiengang an einer Hochschule nachweisen.
- (2) Abweichend von § 3 Abs.1 können auch Personen, die in einem Studiengang nach Absatz1 einen Bachelor-Abschluss mit hervorragendem Prädikat erworben haben, nach einer Eignungsfeststellung zur Promotion zugelassen werden.
- (3) Das Dekanat überprüft auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers, ob die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind. Der Antrag ist dem Dekanat vor Beginn der Arbeiten an der Dissertation einzureichen.

Dem Antrag ist beizufügen:

- a) der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2,
- b) die Angabe des in Aussicht genommenen Themas der Dissertation sowie eine Betreuungsvereinbarung,
- c) Ein Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
- d) eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche.

Die dem Fakultätsrat angehörigen Professorinnen und Professoren entscheiden unter dem Vorsitz der Dekanin oder des Dekans, ob und in welcher Form der Nachweis genügender Kenntnisse für eine Promotion an der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie erbracht werden muss. Dazu kann der Fakultätsrat Prüfungen zum Nachweis des Kenntnisstands der Bewerberin oder des Bewerbers auferlegen. Bei Auflagen zum Nachweis dieser Kenntnisse wird eine Zulassung unter Vorbehalt ausgesprochen. Zur Festlegung der Nachweise sind die Empfehlungen der betreuenden Professorinnen oder der betreuenden Professoren angemessen zu berücksichtigen. Das Dekanat überprüft die Erfüllung dieser Auflagen, die der Bewerberin oder dem Bewerber bei erfolgreichem Abschluss bescheinigt wird.

- (4) Eignungsprüfungen für Bewerber mit Bachelor-Abschluss gemäß Abs. 2 bestehen aus ausgewählten Modulprüfungen, die den Anforderungen eines mindestens zweisemestrigen, zusätzlichen Studiums in der Fakultät entsprechen.
- (5) Ausländische Studienabschlüsse bedürfen der Anerkennung. Die Anerkennung setzt die Gleichwertigkeit des Studiums nach Art und Inhalt voraus. Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden. Erforderlichenfalls werden Auflagen gemäß den Vorgaben von Abs. 3 erteilt.

§ 4 Promotionskollegium und Promotionskommission

- (1) Das Promotionskollegium besteht aus den zur Fakultät gehörenden
 - Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
 - den Professorinnen und Professoren im Ruhestand, den entpflichteten Professorinnen und Professoren,
 - apl. Professorinnen und Professoren sowie den in der Fakultät tätigen Privatdozentinnen und Privatdozenten,
 - Leitern und Leiterinnen von Nachwuchsgruppen, die auf Grund eines externen Evaluationsverfahrens durch eine Forschungsförderungseinrichtung, insbesondere durch das Emmy Noether Programm der DFG, die VW-Stiftung, das ERC oder durch vergleichbare Organisationen gefördert werden, sowie
 - den nebenamtlich tätigen Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren.
- (2) Die Beurteilung der Promotionsleistungen erfolgt durch eine Promotionskommission. Diese besteht aus den Referentinnen oder Referenten und aus Mitgliedern des Promotionskollegiums. Die Zusammensetzung der Promotionskommission wird im Einzelfall vom Fakultätsrat beschlossen.
- (3) Die Promotionskommission setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern des Promotionskollegiums zusammen. Ihr gehören an:
 1. die Dekanin oder der Dekan oder eine aus dem Promotionskollegium benannte Vertreterin oder ein Vertreter als Vorsitzende oder Vorsitzender;
 2. die für die Beurteilung der Dissertation benannten Referentinnen oder Referenten (gemäß § 6). Die Vorsitzende oder der Vorsitzende darf nicht zugleich Referentin oder Referent sein.
 3. Bei Promotionsverfahren, die in Kooperation mit einer Hochschule oder einer Forschungseinrichtung ohne eigenes Promotionsrecht durchgeführt werden, kann auf Antrag auch eine Mitbetreuerin oder ein Mitbetreuer der Arbeit gemäß § 6 (4) als Mitglied der Promotionskommission benannt werden. Dieses Mitglied muss in dem jeweiligen Fach promoviert und auf dem Fachgebiet der Doktorarbeit wissenschaftlich ausgewiesen sein.
- (4) Die Promotionskommission beschließt über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation sowie über die Bewertung der mündlichen Promotionsleistungen, die Gesamtnote und über eventuelle Auflagen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Dissertation.

§ 5 Promotionsgesuch

- (1) Das Promotionsgesuch ist schriftlich an das Dekanat der Fakultät zu richten.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 1. ein Exemplar der Dissertation;
 2. eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache
 3. ein tabellarisch dargestellter Lebenslauf der Bewerberin oder des Bewerbers;

4. das Diplom- oder Masterprüfungszeugnis oder der entsprechende Nachweis des Studienabschlusses (beglaubigte Kopie oder Kopie und Original zum Vergleich);
 5. eine eidesstattliche Versicherung der Doktorandin oder des Doktoranden,
 - a. die Regeln der geltenden Promotionsordnung zu kennen und eingehalten zu haben und mit einer Prüfung nach den Bestimmungen der Promotionsordnung einverstanden zu sein,
 - b. die Dissertation selbst verfasst zu haben (Selbständigkeitserklärung), keine Textabschnitte von Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihr oder ihm benutzten Hilfsmittel und Quellen in seiner Arbeit angegeben zu haben,
 - c. Dritten weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Vermittlungstätigkeiten oder für die inhaltliche Ausarbeitung der Dissertation erbracht zu haben (d.h. die wissenschaftliche Arbeit darf weder in Teilen noch in Gänze von Dritten gegen Entgelt oder sonstige Gegenleistung erworben oder vermittelt worden sein),
 - d. die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht zu haben,
 - e. ob sie bzw. er die gleiche oder eine in wesentlichen Teilen ähnliche Arbeit bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis; zugleich ist mitzuteilen, ob eine andere Abhandlung als Dissertation eingereicht wurde und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis.
 6. eine zwischen Doktorandin oder Doktorand, einem Mitglied des Promotionskollegiums, der Dekanin oder dem Dekan und der Betreuerin oder dem Betreuer abgeschlossene Promotionsvereinbarung.
- (3) Das Promotionsgesuch, ein Exemplar der Dissertation und die Unterlagen nach Absatz 2 Nrn. 2 bis 5 verbleiben mit Ausnahme der Originale im Besitz der Fakultät.

§ 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Das Dekanat legt das Promotionsgesuch dem Fakultätsrat während der nächstmöglichen Sitzung zum Zweck der Eröffnung des Promotionsverfahrens vor. Ein Exemplar der Dissertation liegt im Geschäftszimmer der Fakultät zur Einsichtnahme aus.
- (2) Ist nach § 3 Absatz 2 die Zulassung beschlossen und sind die ggf. erforderlichen Kenntnisnachweise erbracht, so eröffnet der Fakultätsrat das Promotionsverfahren durch Einsetzen der Promotionskommission gemäß § 4.
- (3) Für die Ernennung der Referentinnen oder Referenten gilt:
 1. Alle Referentinnen und Referenten haben einen Status gemäß § 4, Abs. 1 oder besitzen an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Promotionsrecht die Lehrbefugnis.
 2. Die zuerst ernannte Referentin oder der Referent ist als Hauptberichterin oder Hauptberichter in der Regel die Anregerin oder der Anreger bzw. die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation. Sie oder er muss der Fakultät angehören.
 3. Die weiteren Referentinnen oder Referenten können, wenn dies fachlich geboten ist, anderen Fakultäten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder auch anderen wissenschaftlichen Hochschulen mit Promotionsrecht angehören.
 4. Bei kooperativen Promotionsverfahren können gemäß § 4, Abs. 3 als weitere Referentinnen oder Referenten auch Mitglieder einer Hochschule oder Forschungseinrichtung ohne eigenes Promotionsrecht benannt werden.
 5. Mindestens eine Referentin oder ein Referent muss einem anderen Institut angehören als die Hauptberichterin oder der Hauptberichter.
- (4) Alle Referentinnen oder Referenten besitzen im Promotionsverfahren dieselben Rechte.
- (5) Der Fakultätsrat kann Personen, auch wenn sie keiner wissenschaftlichen Hochschule angehören, auffordern, als Gutachterin oder Gutachter eine Stellungnahme zur Dissertation oder zu einem Teilgebiet davon abzugeben. Eine Gutachterin oder ein Gutachter erwirbt damit im Promotionsverfahren keine besonderen Rechte.
- (6) Die Bewerberin oder der Bewerber hat den Referentinnen oder Referenten und Gutachterinnen oder Gutachtern unverzüglich je ein Exemplar der Dissertation zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Beurteilung der Dissertation

- (1) Jede Referentin oder jeder Referent erstellt einen schriftlichen Bericht und empfiehlt unter Begründung die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Eine Empfehlung zur Annahme setzt voraus, dass wesentliche sachliche Änderungen nicht mehr erforderlich sind. Im Falle der Annahme bewerten die Referentinnen oder Referenten zugleich die Dissertation. Als Noten gelten:
 - ausgezeichnet,
 - sehr gut,
 - gut,
 - bestanden.
 Die Berichte sind in der Regel innerhalb von drei Monaten zu erstellen.
- (2) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter nimmt lediglich zum Inhalt der Dissertation Stellung.
- (3) Das Dekanat benachrichtigt die Mitglieder des Promotionskollegiums sobald alle Berichte und Gutachten vorliegen und ermöglicht ihnen die Einsichtnahme.
- (4) Jedes Mitglied des Promotionskollegiums hat das Recht, beim Dekanat zu den Berichten schriftlich Stellung zu nehmen. Die Frist hierfür beträgt 14 Tage ab Benachrichtigung.
- (5) Sprechen sich alle Referentinnen oder Referenten für die Annahme der Dissertation aus und liegt keine ablehnende Stellungnahme von Mitgliedern des Promotionskollegiums vor, so gilt die Dissertation als angenommen.
- (6) Spricht sich eine Referentin oder ein Referent gegen die Annahme der Dissertation aus oder liegt mindestens eine ablehnende Stellungnahme entsprechend § 7 Absatz 4 vor, so entscheidet die Promotionskommission über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Dabei sind vorher diejenigen anzuhören, die die Ablehnung empfohlen oder eine ablehnende schriftlich Stellungnahme abgegeben haben. In Zweifelsfällen sind weitere Referentinnen oder Referenten nach § 6 zu ernennen.
- (7) Sprechen sich mindestens zwei Referentinnen oder Referenten gegen die Annahme der Dissertation aus und liegt gegen diese Voten keine gegenteilige Stellungnahme von Mitgliedern des Promotionskollegiums vor, so nimmt die Promotionskommission die Arbeit nicht an. In diesem Fall ist das Promotionsverfahren beendet (vgl. auch § 13).

§ 8 Vortrag und mündliche Prüfung

- (1) Ist die Dissertation angenommen, so legt die Promotionskommission einen Termin für den öffentlichen Vortrag und die daran anschließende mündliche Prüfung fest. Mehrere Promotionsvorträge aus der Fakultät dürfen nicht gleichzeitig stattfinden.
- (2) Das Dekanat lädt zu diesem Termin mindestens fünf Werktage vorher ein. Die Einladung ergeht an die Doktorandin oder den Doktoranden, die Mitglieder des Promotionskollegiums, die Mitglieder der Promotionskommission sowie an die Gutachterinnen oder Gutachter. Weiterhin werden die Präsidentin oder der Präsident der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, die Mitglieder des Fakultätsrates und alle wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie eingeladen.
- (3) Alle Personen des in § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 3 sowie Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 6 Abs. 5 haben Zutritt zur mündlichen Prüfung. Zutritt haben ebenfalls alle weiteren wissenschaftlich Beschäftigten der Fakultät. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden können diese wissenschaftlich Beschäftigten von der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission vom Zutritt zur mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden. Weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer können mit Zustimmung der Promotionskommission und der Doktorandin oder des Doktoranden anwesend sein.
- (4) Vortrag und mündliche Prüfung finden unter Leitung der oder des Vorsitzenden der Promotionskommission und unter Teilnahme der Promotionskommission statt.
- (5) Der Vortrag soll eine halbe Stunde dauern. Er soll die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur verständlichen Darstellung und Wertung der Erkenntnisse unter Beweis stellen.
Anschließend ist die Doktorandin oder der Doktorand mündlich zu prüfen. Die Prüfung muss mindestens eine Stunde dauern; sie erstreckt sich, ausgehend von den Gegenständen der Dissertation, über die betroffenen Fachgebiete. Vortrag und Prüfung sind in deutscher oder englischer Sprache zu halten.
- (6) Über die Prüfung und über die anschließenden Beurteilungen (§ 9 und § 10) ist ein Protokoll (Promotionsbuch) mit Anwesenheitsliste zu führen.
- (7) Bei unentschuldigtem Fernbleiben der Doktorandin oder des Doktoranden von der mündlichen Prüfung gilt diese als nicht bestanden.

§ 9 Beurteilung des Vortrags und der mündlichen Prüfung

- (1) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission, ob Vortrag und mündliche Prüfung den Anforderungen gemäß § 2 Nrn. 2 und 3 genügen. Ist dies der Fall, so beurteilt sie den Vortrag und die mündliche Prüfung mit jeweils einer der Noten nach § 7 Absatz 1.
- (2) Genügen Vortrag und/oder mündliche Prüfung nicht den Anforderungen, so ist dies der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich bekannt zu geben. Eine Wiederholungsprüfung ist möglich, wenn die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb von zwei Monaten dazu einen Antrag an das Dekanat stellt. § 8 gilt entsprechend. Im anderen Falle ist nach Ablauf der Frist das Promotionsverfahren beendet.

§ 10 Gesamtbeurteilung der Promotion

- (1) Sind der Vortrag und die mündliche Prüfung bestanden, so legt die Promotionskommission unter Berücksichtigung der Noten der Dissertation (§ 7), des Vortrags sowie der mündlichen Prüfung (§ 9) das Prädikat der Promotion fest. Dabei gehen die in der Promotionskommission abgestimmte Note aus den Bewertungen der Dissertation zu 60 v. H. ein, die Bewertung des Vortrages zu 15 v. H. und die der mündlichen Prüfung zu 25 v. H. mit Noten entsprechend § 7 Abs. 1. Von dieser Mittelnote kann die Kommission in einer zusätzlichen Bewertungsentscheidung bis zu einer Note nach beiden Seiten abweichen, wenn dieses den Gesamteindruck besser wiedergibt.
- (2) Als mögliche Prädikate gelten: mit Auszeichnung bestanden, sehr gut bestanden, gut bestanden, bestanden.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis der Gesamtbeurteilung unverzüglich mit. Soweit die Promotionskommission bestimmte Aufgaben für die endgültige Fassung der Dissertation beschlossen hat, ist dies der Doktorandin oder dem Doktoranden gleichfalls bekannt zu geben und zu protokollieren.

§ 11 Vervielfältigung und Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Erbringen der letzten Promotionsleistung hat die Doktorandin oder der Doktorand zum Zwecke der Veröffentlichung die Vervielfältigung der endgültigen Fassung der Dissertation zu bewirken. Für die Veröffentlichung gelten die vom Senat beschlossenen „Allgemeinen Richtlinien über die Veröffentlichung und die Ablieferung von Dissertationen“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die endgültige Druckvorlage ist der oder dem Vorsitzenden oder einer von ihr oder ihm benannten Vertretung zur Erteilung der Druckgenehmigung einzureichen. Die Dissertation muss eine etwa einseitige Kurzfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten.
- (3) Ein Exemplar der endgültigen Fassung verbleibt im dauernden Besitz der Fakultät.
- (4) Die Pflichtexemplare müssen spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung an die Schriftenstelle der Universitätsbibliothek abgeliefert worden sein. Unter besonderen Umständen kann die oder der Vorsitzende der Promotionskommission auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden eine längere Frist festsetzen.

§ 12 Promotionsurkunde und Vollzug der Promotion

- (1) Die Dekanin oder der Dekan fertigt nach der Entscheidung der Promotionskommission auf Antrag eine Bescheinigung aus. Diese enthält den Titel und die Gesamtbewertung der Promotion. Auf der Bescheinigung ist zu vermerken, dass diese noch nicht zum Führen des Doktorgrades berechtigt.
- (2) Es wird eine Promotionsurkunde ausgefertigt und von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Universität und von der Dekanin oder vom Dekan der zuständigen Fakultät eigenhändig unterzeichnet. Sie wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem die Bewerberin oder der Bewerber die Pflichtexemplare nach § 11 abgeliefert hat oder eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät die Verpflichtung zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres übernimmt.
- (3) Die Promotion wird durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde vollzogen. Erst danach hat die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, den Titel Doktor-Ingenieur bzw. Doktor-Ingenieurin (Dr.-Ing.) zu führen.

§ 13 Beendigung des Promotionsverfahrens

- (1) Wurde das Promotionsverfahren gemäß § 7 Abs. 7 beendet, so ist dies der Bewerberin oder dem Bewerber durch das Dekanat schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.
- (2) Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres möglich. Dies gilt auch bei erfolglosen Promotionsversuchen an anderen Hochschulen. Eine zurückgewiesene Dissertation darf auf keinen Fall wiederverwendet werden.

§ 14 Zurücknahme des Promotionsgesuches

Das Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein Referat über die Dissertation erstattet ist.

§ 15 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt die Promotionskommission die Promotionsleistung für ungültig.

§ 16 Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde kann am fünfzigsten Jahrestag der mündlichen Doktorprüfung erneuert werden, wenn dies der Fakultätsrat mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder auf eine besonders enge Verknüpfung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Universität für angebracht hält und beschließt.

§ 17 Ehrenpromotion

- (1) Die Würde einer oder eines Dr.-Ing. E. h. kann durch die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie in Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf den von der Fakultät betreuten Gebieten an besonders verdiente Persönlichkeiten verliehen werden.
- (2) Die Ehrung erfolgt auf Vorschlag von drei Professorinnen oder Professoren des Promotionskollegiums. Nach Zustimmung des Fakultätsrats haben die Mitglieder des Promotionskollegiums das Recht auf Einsichtnahme in den Vorschlag und die Begründung.
- (3) Die oder der zu Ehrende darf nicht Mitglied der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sein.
- (4) Eine Ehrenpromotion erfordert einen mit einer Stimmenmehrheit von mindestens vier Fünfteln der Mitglieder des Fakultätsrats gefassten Beschluss sowie die Zustimmung des Senats.
- (5) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und von der Dekanin oder vom Dekan der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie eigenhändig unterzeichneten Urkunde vollzogen, in der die Verdienste der oder des zu Ehrenden hervorzuheben sind.
- (6) Von der Ehrenpromotion sollen alle deutschen wissenschaftlichen Hochschulen benachrichtigt werden. Außerdem soll Anzeige an das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur erfolgen.

§ 18 Gemeinsame Promotion mit anderen Hochschulen

- (1) Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren mit einer oder ggfs. mehreren anderen promotionsberechtigten Hochschulen im In- oder Ausland erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Leibniz Universität Hannover und der betreffenden Hochschule bzw. den betreffenden Hochschulen.
- (2) Vereinbarungen, die die Leibniz Universität Hannover mit anderen promotionsberechtigten Hochschulen über gemeinsame Promotionsverfahren trifft, können von den §§ 1 - 16 abweichen.

§ 19 Entzug des Doktorgrades

Der Entzug des Grades eines Doktor-Ingenieurs bzw. einer Doktor-Ingenieurin und das dazu erforderliche Verfahren erfolgen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt sinngemäß auch für die Würde der Doktor-Ingenieurin oder des Doktor-Ingenieurs Ehren halber.

§ 20 Rechtsbehelfsbelehrung

Alle ablehnenden Entscheidungen in einem Promotionsverfahren sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 02.11.2016 die nachfolgende Sechste Änderung der Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang "Europäische Rechtspraxis" mit dem Abschluss "Magister Legum Europae (MLE)" beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 23.11.2016 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Sechste Änderung der Prüfungsordnung
für den Ergänzungsstudiengang "Europäische Rechtspraxis"
mit dem Abschluss "Magister Legum Europae (MLE)"
an der Universität Hannover**

Abschnitt I

Die Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang „Europäische Rechtspraxis“ mit dem Abschluss „Magister Legum Europae (MLE)“ der Universität Hannover, Juristische Fakultät, veröffentlicht am 01.09.1988 im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 25/1988, geändert am 18.08.1993 (Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 29/1993), zuletzt geändert am 10.06.2005 (Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 4/2005, S.16), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 20 „Einstellung des Magisterstudienganges“ ergänzt:

„Eine Magisterprüfung ist längstens bis zum Ende des Sommersemesters 2017 möglich. Die Prüfungsordnung tritt am 30.09.2017 außer Kraft“.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Das Präsidium der Leibniz Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 23.11.2016 die Änderung der Richtlinie der Leibniz Universität Hannover über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen beschlossen. Der Senat wurde in seiner Sitzung am 16.11.2016 zu der Änderung der Richtlinie angehört. Die Richtlinie tritt in der nachstehenden Fassung nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Richtlinie der Leibniz Universität Hannover über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen gemäß der Niedersächsischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung – NHLeistBVO) vom 16. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 790).

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Professorinnen und Professoren sowie nebenberufliche Mitglieder des Präsidiums, die nach den Besoldungsgruppen W2 oder W3 besoldet werden.

§ 3 Vergabe der Leistungsbezüge

- (1) ¹Die Leistungsbezüge der §§ 4, 5 dieser Richtlinie werden in Stufen in Höhe von jeweils 150,00 € monatlich vergeben, die mit dem Vomhundertsatz an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teilnehmen, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden. ²Die in dieser Richtlinie angegebene Stufenhöhe bezieht sich deshalb auf den Stichtag 01.01.2003.
- (2) ¹Leistungsbezüge nach § 6 dieser Richtlinie werden in Pauschalbeträgen vergeben. ²Sie nehmen mit dem Vomhundertsatz an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden. ³Die in dieser Richtlinie angegebenen Beträge beziehen sich deshalb auf den Stichtag 01.01.2003.

§ 4 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

- (1) ¹Berufungs-Leistungsbezüge können gewährt werden, um eine Professorin oder einen Professor für die Leibniz Universität Hannover zu gewinnen. ²Bleibe-Leistungsbezüge können vom Präsidium gewährt werden, um eine Professorin oder einen Professor zum Verbleiben an der Leibniz Universität zu bewegen. ³Bleibe-Leistungsbezüge dürfen nur gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule vorliegt oder das Angebot eines anderen Arbeitgebers nachgewiesen wird.
- (2) ¹Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können befristet oder unbefristet gewährt werden. ²Die befristete Gewährung von Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezügen erfolgt in der Regel auf Grundlage einer Zielvereinbarung für die Dauer von bis zu fünf Jahren.
- (3) Über die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen entscheidet das Präsidium, vertreten in der Regel durch den Präsidenten und den Hauptberuflichen Vizepräsidenten für die Personal- und Finanzverwaltung.

§ 5 Leistungsbezüge für besondere Leistungen

- (1) Leistungen, für die Leistungsbezüge für besondere Leistungen (besondere Leistungsbezüge) gewährt werden können, müssen
 - a) über die üblichen Dienstpflichten von Professorinnen und Professoren erheblich hinausgehen und
 - b) im Rahmen der hauptberuflichen Tätigkeit regelmäßig über mindestens 3 Jahre erbracht worden sein.
- (2) ¹Die Bewertung der besonderen Leistungen erfolgt in zwei Kategorien:
Kategorie 1: Überdurchschnittliche Leistungen, die erheblich über die Erfüllung der Dienstpflichten in Lehre, Forschung, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung hinausgehen.

Kategorie 2: Überdurchschnittliche Leistungen in der Lehre, Forschung, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die erheblich über die Erfüllung der Dienstpflichten hinausgehen und die die internationale Reputation der Hochschule entscheidend mitprägen.

²Die besonderen Leistungsbezüge werden in Stufen vergeben. ³Die Höhe einer Stufe richtet sich nach § 3 Abs. 1 dieser Richtlinie. ⁴Für besondere Leistungen der Kategorie 1 werden Leistungsbezüge in Höhe von einer Stufe und in der Kategorie 2 in Höhe von zwei Stufen gewährt. ⁵Besondere Leistungsbezüge können nur für Leistungen gewährt werden, die nicht bereits Gegenstand einer Zielvereinbarung sind oder waren.

(3) ¹Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere begründet werden durch:

- a) begutachtete Drittmittelwerbungen, soweit dafür keine Forschungs- oder Lehrzulage nach § 7 dieser Richtlinie gewährt wird. Hierunter fallen die maßgebliche Mitwirkung bei der Einwerbung von Forschungsvorhaben im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder sowie von koordinierten Programmen der Deutschen Forschungsgemeinschaft oder von begutachteten Forschungsvorhaben vergleichbarer Größe, die durch die Europäische Union, den Bund, die Länder oder wissenschaftsnahen Stiftungen und Vereine (z. B. AIF e. V.) gefördert werden;
- b) Auszeichnungen (Preise) für Forschungsleistungen, wie Preise wissenschaftsfördernder Organisationen (z. B. Deutsche Forschungsgemeinschaft) oder national oder international agierender wissenschaftlicher Fachgesellschaften (z.B. Deutsche Physikalische Gesellschaft, Institute of Electrical and Electronics Engineers [IEEE]);
- c) Publikationsleistungen, die unter Berücksichtigung des Alters und der Fachkultur deutlich herausragen; dies ist durch bibliometrische Indikatoren oder Publikationsrankings zu belegen;
- d) externe Gutachten über die individuelle Forschungsleistung im Rahmen der Forschungsevaluation der Wissenschaftlichen Kommission Niedersachsen oder im Rahmen von Begutachtungen drittmittelgeförderter Vorhaben durch national oder international agierende wissenschaftsfördernde Organisationen, wie z.B. die Deutsche Forschungsgemeinschaft oder den Europäischen Forschungsrat.

²Besondere Leistungen in der Lehre oder Nachwuchsförderung können insbesondere begründet werden durch:

- a) Auszeichnungen oder Preise für herausragende Leistungen in der Lehre, die von wissenschaftsfördernden nationalen Stiftungen und Organisationen oder national oder international agierenden wissenschaftlichen Fachgesellschaften vergeben werden,
- b) die federführende Mitwirkung beim Angebot von Weiterbildungsstudiengängen oder Zertifikatsangeboten, die mindestens drei Studienjahre bestehen und sich durch anhaltend hohe studentische Nachfrage auszeichnen oder
- c) besondere Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, aufgrund federführender Einwerbung von extern begutachteten Promotionsprogrammen.

(4) ¹Die Entscheidung über die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen trifft das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen. ²Die besonderen Leistungsbezüge werden vom Präsidium grundsätzlich befristet als laufende monatliche Zahlung für einen Zeitraum von drei Jahren bewilligt. ³Für eine sich unmittelbar anschließende Weiterbewilligung kann das Präsidium die besonderen Leistungsbezüge auch unbefristet gewähren. ⁴Die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen an Professorinnen oder Professoren ist erstmalig drei Jahre nach Dienstantritt bzw. drei Jahre nach der Bewilligung von Bleibe-Leistungsbezügen möglich. ⁵Unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge können bei einem erheblichen Leistungsabfall mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen werden.

(5) ¹Die Vergaberunden zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen finden in der Regel in Abständen von drei Jahren statt. ²Das Präsidium gibt den Verfahrensablauf, die Fristen und notwendige Informationen zum Vergabeverfahren durch ein Rundschreiben, in der Regel ein Jahr vor Beginn eines Bewilligungszeitraums, bekannt.

(6) ¹Die erstmalige Bewilligung oder die Weitergewährung von besonderen Leistungsbezügen erfolgt auf Antrag der Professorin oder des Professors oder auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans. ²Der Antrag einer Professorin oder eines Professors ist über das Dekanat an das Präsidium zu richten. ³Die Dekanin oder der Dekan nimmt vor einer Weiterleitung des Antrages an das Präsidium zu dem Antrag Stellung. ⁴Wird der Antrag einer Professorin oder eines Professors oder der Vorschlag

der Dekanin oder des Dekans mit besonderen Leistungen in der Lehre begründet, ist vor einer Weiterleitung an das Präsidium die Studiendekanin oder der Studiendekan zu hören.⁵Die Studiendekanin oder der Studiendekan berücksichtigt dabei insbesondere die Ergebnisse von Lehrevaluationen.

- (7)¹Die Antragstellenden haben in Form eines Selbstberichts das Besondere ihrer Leistung anhand der in Absatz 3 genannten Kriterien zu begründen.²Notwendige Nachweise zur Begründung der besonderen Leistung, wie beispielsweise externe Gutachten sind dem Antrag beizufügen.³Wird die besondere Leistung mit begutachteten Drittmittelinwerbungen begründet, sind das Bewilligungsschreiben der Drittmittelgeberin oder des Drittmittelgebers beizufügen sowie die jeweilige hochschulinterne Projektnummer mitzuteilen.⁴Die Sätze 1 und 2 gelten analog für Vorschläge von Dekaninnen und Dekane auf Gewährung oder Weitergewährung von besonderen Leistungsbezügen.

§ 6 Funktions-Leistungsbezüge

1. Nebenberufliche Vizepräsidentinnen und nebenberufliche Vizepräsidenten erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 800,00 € monatlich.
2. Dekaninnen und Dekane erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 700,00 € monatlich
3. Studiendekaninnen und Studiendekane erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 400,00 € monatlich.
4. Die oder der Chief Information Officer (CIO) erhält Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 800,00 € monatlich.
5. Die Direktorin oder der Direktor der Leibniz School of Education erhält Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 700,00 € monatlich.
6. Die Direktorin oder der Direktor für Studium und Lehre an der Leibniz School of Education erhält Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 400,00 € monatlich.

§ 7 Forschungs- und Lehrzulagen

- (1)¹Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann aus diesen Mitteln für den Zeitraum, für den Drittmittel gezahlt werden, auf Antrag eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber Mittel für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehen hat.²Über diesen Antrag entscheidet das Präsidium.
- (2) „Private Dritte“ werden in analoger Anwendung des § 3 Niedersächsische Nebentätigkeitsverordnung bestimmt.
- (3)¹Forschungs- und Lehrzulagen werden in der Regel monatlich für die Dauer des Forschungs- oder Lehrprojekts gewährt.²Sie nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

§ 8 Wechsel von der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung W auf Antrag

¹Professorinnen und Professoren, die nach der Besoldungsordnung C besoldet werden, können den Wechsel nach Besoldungsordnung W beantragen.²Aus diesem Anlass können besondere Leistungsbezüge im Sinne von § 5 dieser Richtlinie als monatliche Zahlung gewährt werden.³Die Höhe dieser besonderen Leistungsbezüge richtet sich nach den während ihres Dienstverhältnisses im Rahmen der C-Besoldung erbrachten und künftig zu erwartenden Leistungen und wird vom Präsidium beschlossen.⁴Die erstmalige Vergabe erfolgt befristet für die Dauer von drei Jahren und kann danach auf Antrag der Professorin oder des Professors vom Präsidium unbefristet weiterbewilligt werden.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Richtlinie tritt nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.²Die im Verkündungsblatt 7/2013 am 03.06.2013 veröffentlichte Richtlinie über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen tritt außer Kraft.

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

Die nachfolgende Dienstvereinbarung, unterzeichnet vom Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sowie vom Personalrat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, ist abgeschlossen worden. Sie ist mit Unterzeichnung durch beide Parteien am 26.10.2016 in Kraft getreten.

**Dienstvereinbarung über ein vereinfachtes Beteiligungsverfahren
bei den personellen Maßnahmen
der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
der Lehrkräfte für besondere Aufgaben
sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte
an der Leibniz Universität Hannover**

**zwischen
der Leibniz Universität Hannover
und
dem Personalrat der Leibniz Universität Hannover**

§ 1 Zielsetzung

Der hohe Anteil an befristeten Verträgen mit zum Teil sehr kurzer Laufzeit und geringem Stellenumfang stellt für die wissenschaftlichen Beschäftigten der Universität eine hohe persönliche Belastung dar. Er erzeugt aber auch einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand sowohl in den Fakultäten als auch in der Zentralen Universitätsverwaltung. Die Mitbestimmung des Personalrats bei den Personalmaßnahmen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gilt es einerseits so zu gestalten, dass sie zur Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen der Beschäftigten beiträgt. Andererseits gilt es auch den Verwaltungsaufwand wenn möglich zu minimieren.

Um beide Ziele zu erreichen, vereinbaren der Personalrat und die Universität in dieser Dienstvereinbarung ein vereinfachtes Verfahren. Zur Verbesserung der vertraglichen Beschäftigungsbedingungen (Vertragslaufzeiten, Befristungen, Stellenumfang etc.) der betroffenen Beschäftigten werden für das vereinfachte Beteiligungsverfahren Mindeststandards vereinbart.

Die Unterzeichnenden sind sich darüber einig, dass es noch weiterer Anstrengungen der Hochschulleitung sowie der Fakultäts- und Institutsleitungen bedarf, um die Beschäftigungsbedingungen der wissenschaftlichen und künstlerischen Beschäftigten zu verbessern. Insbesondere ist hier die Aufgabe unserer Universität, langfristige Beschäftigungsperspektiven an der Universität zu eröffnen.

§ 2 Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt ausschließlich für die personellen Maßnahmen der wissenschaftlichen und künstlerischen Beschäftigten sowie der wissenschaftlichen Hilfskräfte.

Der Begriff wissenschaftliche und künstlerische Beschäftigte im Sinne dieser Dienstvereinbarung umfasst die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 31 NHG sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 32 NHG.

Der Begriff der wissenschaftlichen Hilfskräfte im Sinne dieser Dienstvereinbarung umfasst die wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte gemäß § 33 NHG.

Die Dienstvereinbarung gilt nicht für die Beamtinnen und Beamten.

Das in § 3 definierte vereinfachte Beteiligungsverfahren gilt ausschließlich für die im § 4 definierten personellen Maßnahmen.

§ 3 Vereinfachtes Beteiligungsverfahren

Die Personalverwaltung legt dem Personalrat zu jeder Sitzung eine Aufstellung aller unter das vereinfachte Beteiligungsverfahren fallenden Maßnahmen der wissenschaftlichen und künstlerischen Beschäftigten vor.

Die Liste enthält:

- Weiserzeichen der Sachbearbeiterin bzw. des Sachbearbeiters
- Einstellung oder Verlängerung
- Name, Vorname
- Einrichtung
- Tätigkeitsbezeichnung
- Entgeltgruppe und Stufe (Stufe nur bei Einstellung)
- Stellenumfang
- Zeitraum
- Finanzierungsquellen und Finanzierungsanteil
- Hochschulpaktmittel (HSP)
- Studienqualitätsmittel (SQM)
- Befristungsgrund und Befristungszeitraum
- Ausschreibung bzw. Verzicht auf Ausschreibung
- Zeitraum der Bewilligung von Personalmitteln
- Anzahl der Arbeitsverträge mit der Leibniz Universität Hannover ohne Änderungsverträge und ohne Verträge als studentische Hilfskraft
- Anfangsdatum der letzten ununterbrochenen Beschäftigung an der Leibniz Universität Hannover ohne Beschäftigungen als studentische Hilfskraft

Des Weiteren legt die Personalverwaltung dem Personalrat zu jeder Sitzung eine Aufstellung aller unter das vereinfachte Beteiligungsverfahren fallenden Maßnahmen der wissenschaftlichen Hilfskräfte vor.

Die Liste enthält:

- Weiserzeichen der Sachbearbeiterin bzw. des Sachbearbeiters
- Einstellung oder Verlängerung
- Name, Vorname
- Einrichtung
- monatliche Stundenzahl
- Zeitraum
- Anzahl der Arbeitsverträge mit der Leibniz Universität Hannover ohne Änderungsverträge und ohne Verträge als studentische Hilfskraft
- Anfangsdatum der letzten ununterbrochenen Beschäftigung an der Leibniz Universität Hannover ohne Beschäftigungen als studentische Hilfskraft

Auf Verlangen legt die Dienststelle dem Personalrat alle Unterlagen zu einer Maßnahme vor, die unter das vereinfachte Beteiligungsverfahren fällt.

Bei einer personellen Maßnahme, die den im § 4 genannten Kriterien für das vereinfachte Verfahren entspricht, gilt die Zustimmung des Personalrats zu der Maßnahme als erteilt, wenn der PR der Anwendung des vereinfachten Verfahrens nicht widerspricht. Der Widerspruch muss innerhalb einer Woche nach der Vorlage der Liste erfolgen und kann nur damit begründet werden, dass die jeweilige Maßnahme zu Unrecht im vereinfachten Verfahren ist, weil sie nicht den in § 4 genannten Kriterien entspricht. Wenn der Personalrat der Aufnahme in die Liste widerspricht, muss die Dienststelle die Maßnahme dem Personalrat zur Mitbestimmung vorlegen. Der Beschluss des Personalrats ist der Dienststelle dann innerhalb von einer Woche nach Vorlage der Maßnahme mitzuteilen.

§ 4 Maßnahmen, die unter das vereinfachte Beteiligungsverfahren fallen

Unter das in § 3 definierte vereinfachte Beteiligungsverfahren fallen ausschließlich Einstellungen und Vertragsverlängerungen inkl. Befristung und Verzicht auf Ausschreibung der wissenschaftlichen Hilfskräfte, wenn

- die Vertragslaufzeit mindestens 6 Monate beträgt und
- der Stellenumfang mindestens 43 Stunden im Monat beträgt;

sowie folgende personellen Maßnahmen der wissenschaftlichen und künstlerischen Beschäftigten:

- Einstellungen auf bestimmte Zeit, die überwiegend aus Landesmitteln finanziert werden, inkl. Eingruppierung, Befristung und Verzicht auf Ausschreibung, wenn
 - die Vertragslaufzeit mindestens 36 Monate beträgt und

- der Stellenumfang mindestens 50% einer Vollzeitstelle beträgt;
- Vertragsverlängerungen auf bestimmte Zeit, die überwiegend aus Landesmitteln finanziert werden, inkl. Eingruppierung, Befristung und Verzicht auf Ausschreibung, wenn
 - die Vertragslaufzeit mindestens 12 Monate beträgt und
 - der Stellenumfang mindestens 50% einer Vollzeitstelle beträgt;
- Einstellungen sowie Vertragsverlängerungen auf bestimmte Zeit, die überwiegend aus Drittmitteln und Sondermitteln finanziert werden, inkl. Eingruppierung, Befristung und Verzicht auf Ausschreibung, wenn
 - die Vertragslaufzeit die gesamte Laufzeit umfasst, für die Personalmittel bewilligt sind und
 - der Stellenumfang mindestens 50% einer Vollzeitstelle beträgt.
- Einstellungen auf bestimmte Zeit, die überwiegend aus HSP- oder SQM-Mitteln finanziert werden, inkl. Eingruppierung, Befristung und Verzicht auf Ausschreibung, wenn
 - die Vertragslaufzeit mindestens zwei Jahre umfasst und
 - der Stellenumfang mindestens 50% einer Vollzeitstelle beträgt.
- Vertragsverlängerungen auf bestimmte Zeit, die überwiegend aus HSP- oder SQM-Mitteln finanziert werden, inkl. Eingruppierung, Befristung und Verzicht auf Ausschreibung, wenn
 - die Vertragslaufzeit mindestens ein Jahr umfasst und
 - der Stellenumfang mindestens 50% einer Vollzeitstelle beträgt.
- Vertragsverlängerungen auf bestimmte Zeit inkl. Eingruppierung, Befristung und Verzicht auf Ausschreibung gemäß § 2 Abs. 5 WissZeitVG (sog. Nachholzeiten), wenn die Vertragsverlängerung den Zeitraum und Stellenumfang der nachzuholenden Zeiten umfasst.

Das vereinfachte Beteiligungsverfahren kommt grundsätzlich nicht zur Anwendung, wenn es sich um Personalmaßnahmen von Personen handelt, die die Regelaltersgrenze gemäß § 35 SGB VI, § 235 SGB VI oder § 51 BBG erreicht haben, auch wenn ansonsten die oben genannten Kriterien erfüllt sind.

Des Weiteren gilt es nicht für alle übrigen personellen Maßnahmen der wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Beschäftigten. Insbesondere gilt es nicht für:

- Einstellung und Vertragsverlängerung auf unbestimmte Zeit
- ordentliche Kündigungen einschließlich Änderungskündigungen
- außerordentliche Kündigungen
- Änderungen der Eingruppierung inkl. Änderungen der Stufe und Stufenlaufzeit
- Ablehnung von Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung, Arbeitsbefreiung sowie Urlaub.

Es gilt ebenfalls nicht für die personellen Maßnahmen der weiteren Beschäftigten und grundsätzlich nicht für organisatorische oder soziale Maßnahmen.

§ 5 Auflösungsverträge

Die Dienststelle informiert den Personalrat nach Abschluss über Auflösungsverträge von wissenschaftlichen und künstlerischen Beschäftigten.

§ 6 Inkrafttreten und Dauer

Diese Dienstvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Sie kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Eine Weitergeltung jeglicher Regelungen dieser Dienstvereinbarung ist nach Kündigung dieser Dienstvereinbarung ausgeschlossen.

Hannover, den 17.10.2016

Hannover, den 26.10.2016

gez.

gez.

Prof. Dr. iur. Volker Epping
Präsident

Elvira Grube
Vorsitzende des Personalrats

C. Hochschulinformationen

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 02.11.2016 die nachfolgende geänderte Institutsordnung für das Institut für Geologie beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 23.11.2016 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Institutsordnung für das Institut für Geologie

§ 1 Aufgaben, Arbeitsgebiete

Das Institut für Geologie (Institute of Geology) ist eine Organisationseinheit der Leibniz Universität Hannover. Es erfüllt die Aufgaben der Leibniz Universität innerhalb des Fachgebietes Geologie.

§ 2 Leitung, Wahlen, Amtszeiten

(1) Die Leitung des Institutes obliegt dem Vorstand, der sich aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied der MTV-Gruppe des Instituts zusammensetzt. Eine weitere wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein weiterer wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie ein weiteres Mitglied der MTV-Gruppe nehmen an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

(2) Ein Mitglied des Vorstandes aus der Gruppe der Hochschullehrer wird durch die Mitglieder des Vorstandes zur geschäftsführenden Leiterin oder zum geschäftsführenden Leiter gewählt und vertritt das Institut nach außen. Die Vertretung der geschäftsführenden Leiterin bzw. des geschäftsführenden Leiters obliegt den übrigen stimmberechtigten Professorinnen und Professoren.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden von den jeweiligen Statusgruppen des Instituts gewählt.

(4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre und beginnt jeweils am 1. April.

§ 3 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass jeder Professorin und jedem Professor im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Mindestausstattung für ihre bzw. seine Lehr- und Forschungstätigkeit zur Verfügung steht.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere über die Arbeitsräume, Geräte und Sammlungen, sowie über die Dienstaufgaben von Planstelleninhabern, Ausgabemittel für Personal und für Sachmittel, die dem Institut zugeordnet oder zugewiesen sind. Der Vorstand beschließt über Vorschläge zu Personalmaßnahmen aus den dem Institut zugewiesenen Mitteln und leitet diese Vorschläge über das Dekanat an den Präsidenten oder die Präsidentin weiter.

(3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der einschlägigen Vorschriften des Landes dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.

§ 4 Institutsversammlung

Unter dem Vorsitz der geschäftsführenden Leiterin bzw. des geschäftsführenden Leiters kommen die im Institut tätigen Professorinnen und Professoren und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens einmal im Semester zusammen, um anstehende Institutsangelegenheiten zu erörtern.

§ 5 Inkrafttreten

Die Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt in Kraft.

**Namensänderung des Instituts
für Wasserwirtschaft, Hydrologie und landwirtschaftlichen Wasserbau**

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 30.11.2016 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 4 lit. b NHG, § 6 Abs. 3 Satz 1 Grundordnung die Namensänderung des "Instituts für Wasserwirtschaft, Hydrologie und landwirtschaftlichen Wasserbau " in "Institut für Hydrologie und Wasserwirtschaft" beschlossen.